

BEDARFSANMELDUNG
L09-OSTWÜRTTEMBERG
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
FÜR ANALOGEN TERRESTRISCHEN HÖRFUNK

Das Land Baden-Württemberg hat Bedarf an der Versorgung der Bevölkerung mit der analogen terrestrischen Übertragung von Hörfunk (UKW).

Unter Bezugnahme auf § 57 Abs. 1 S. 2 TKG teilt das Land den nachfolgend dargestellten **Versorgungsbedarf** mit. Bei der Umsetzung dieser Bedarfsanmeldung ist einzig auf die folgenden Angaben abzustellen. Die Berechnungen beziehen sich auf die Versorgung der baden-württembergischen Bevölkerung.

Damit das medienrechtliche Ausschreibungs- bzw. Zuweisungsverfahren den Geboten von Rechtssicherheit und Bestimmtheit genügen kann, wird eine Vorabprüfung der Realisierbarkeit der unten genannten Mindestversorgungsziele beantragt und um eine zeitnahe Beantwortung gebeten.

Die Mitteilung des von der Landesanstalt ausgewählten Inhaltenanbieters erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

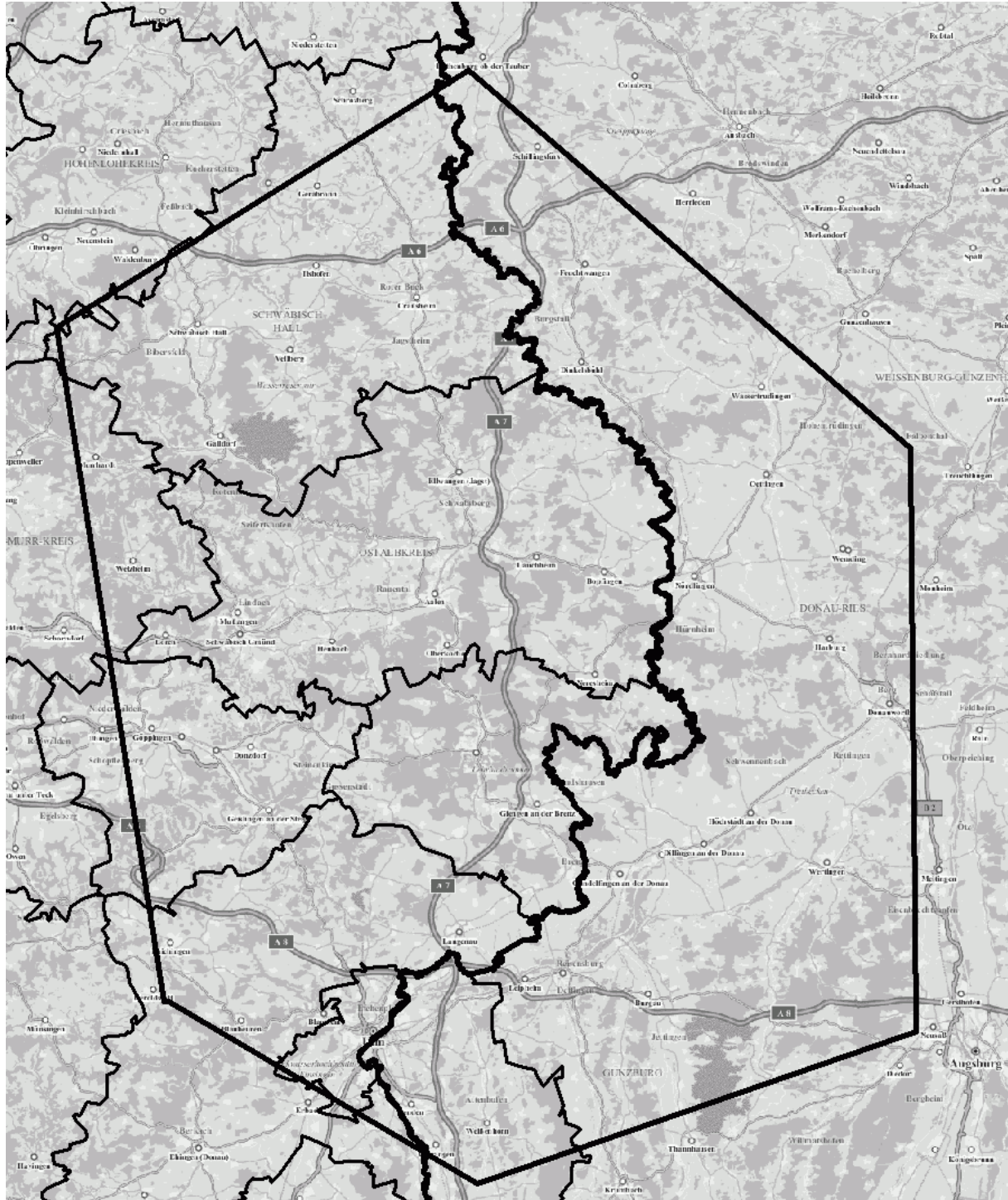
In Baden-Württemberg ist die Ausstattung mit Übertragungskapazitäten im Bereich des analogen terrestrischen Hörfunks (UKW) voraussichtlich nicht ausreichend, den Bedarf aller Rundfunkveranstalter zu erfüllen. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für den öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk bzw. von Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalter (§ 21 Abs. 1 LMedienG) erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 LMedienG durch die Landesanstalt in einer Rechtsverordnung. Um die Einhaltung der Rangordnung des LMedienG zu gewährleisten, hat daher vor einer Frequenzuteilung an einen Sendernetzbetreiber durch die Bundesnetzagentur zuerst die Ausweisung und konkrete Zuordnung der Kapazitäten in der Nutzungsplanverordnung der Landesanstalt sowie die medienrechtliche Überprüfung der Gewährleistung der rundfunkrechtlichen Festlegungen (§ 57 Abs. 1 S. 7 TKG) durch die Landesanstalt zu erfolgen. Handelt es sich um im Nutzungsplan bereits ausgewiesene Frequenzen, besteht kein Erfordernis eines Nutzungsplanänderungsverfahrens.

Soweit ein Polygon auch Gebiete außerhalb Baden-Württembergs umfasst, so dokumentiert dies das Ziel des Landes Baden-Württemberg, die bisherige Strahlung aus dem Land Baden-Württemberg in das Nachbarland zu erhalten, ohne einen Schutz der Versorgung im Nachbarland zu beanspruchen.

Bedarf L9 Ostwürttemberg

Das Gebiet, in welchem der Hörfunkdienst empfangen werden kann, wird durch das nachstehende Polygon beschrieben.

Polygon:



(Kartenmaterial: OpenStreetMap)

Koordinaten:

009E40 48N26
009E31 49N07
010E09 49N22
010E49 48N59
010E48 48N23
010E09 48N15

Mindestversorgungsziel:

Ab dem 01.01.2016 sollen in diesem Gebiet mindestens **70 %** der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Zusätzlich sind die folgenden Gemeinden des Gebietes, in welchem der Hörfunkdienst empfangen werden kann, ab dem 01.01.2016 mindestens wie folgt zu versorgen:

GSZ	Gemeindename	Einwohner (%)
08135010	Dischingen	90
08135016	Giengen an der Brenz	85
08135019	Heidenheim an der Brenz	100
08135027	Niederstotzingen	85
08135031	Sonthem an der Brenz	90
08136010	Bopfingen	80
08136028	Heubach	85
08136042	Lorch	90
08136079	Waldstetten	55
08136088	Aalen	95

Zu Grunde gelegt wird stationärer UKW-Empfang in Stereoqualität, wie er in den „Final Acts of the Regional Administrative Conference for the Planning of VHF Sound Broadcasting, Geneva, 1984“, Annex 2, Chapter 3 und Chapter 4 als System 4 definiert ist.

Die LFK geht davon aus, dass der Bedarf mit den sich in Betrieb befindlichen Frequenzen

-	Aalen	107,1 MHz	20,0 kW
-	Heidenheim	104,2 MHz	0,1 kW

erfüllt werden kann.